



750. **Baulinien.** A. Mit Zuschrift vom 20. April 1906 übermittelt der Gemeinderat Wallisellen die von der Gemeindeversammlung am 25. März angenommenen Bau- und Niveaulinienpläne folgender Straßen III. Klasse zur Genehmigung:

a) Der Strangenstraße von der alten Winterthurerstraße (I. Klasse Nr. 2) bis zur Schwarzackerstraße (I. Klasse Nr. 6) und darüber hinaus bis zur Bahnlinie Zürich-Winterthur.

b) Der Rothackerstraße von der Dorfstraße (I. Klasse Nr. 4) bis zu der projektierten Fortsetzung der Bahnhofstraße (I. Klasse Nr. 5) gegen den Augliweg.

B. Die Ausschreibung im Sinne von § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt Nr. 25 vom 27. März 1906 und sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Bülach vom 17. April 1906 keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die Strangenstraße zweigt nahezu senkrecht von der alten Winterthurerstraße ab, verläuft auf zirka 125 m Länge geradlinig und in südöstlicher Richtung, biegt dann etwas gegen Süden ab und mündet 235 m westlich des Bahnhofes schiefwinklig in die Schwarzackerstraße aus. Die Fortsetzung bis zur Bahnlinie mit einer Länge von bloß 30 m steht annähernd senkrecht zur Bahnlinie und zur Schwarzackerstraße.

Der Baulinienabstand beträgt auf der ganzen Strecke 16,0 m, das Querprofil der Straße ist noch nicht festgesetzt.

Die Niveaulinie fällt von der alten Winterthurerstraße nach einem kurzen konvexen Übergang mit 5,56‰ auf 154 m Länge und schließt nach einer 30 m langen konkaven Ausrundung an das Niveau der Schwarzackerstraße an. Die Strecke bis zur Bahnlinie ist horizontal.

2. Die Rothackerstraße geht von der Dorfstraße 30 m südöstlich der Kreuzung mit der alten Winterthurerstraße, in östlicher Richtung bis zur projektierten Fortsetzung der Bahnhofstraße gegen die Auglistraße, ist parallel der letztern und geradlinig. Sie hat eine Länge von zirka 620 m. Die Baulinien belasten die an die bestehende Straße angrenzenden Grundstücke ungefähr gleichmäßig und sind ebenfalls 16 m voneinander entfernt.

Das Querprofil für den definitiven Ausbau der Straße soll später festgelegt werden.

Die Niveaulinie fällt von der Dorfstraße mit 1,7, 1,14 und 0,5‰ bis zur verlängerten Bahnhofstraße, deren Bau- und Niveaulinien mit Regierungsbeschluß vom 31. Januar 1903 genehmigt wurden.

3. Gegen die Projekte sind keine Einwendungen zu machen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Wallisellen vorgelegten Bau- und Niveaulinienpläne:

a) Der Strangenstraße von der alten Winterthurerstraße (I. Klasse Nr. 2) bis zur Schwarzackerstraße (I. Klasse Nr. 6) und darüber hinaus bis zur Bahnlinie Zürich-Winterthur,

b) der Rothackerstraße von der Dorfstraße bis zu der gegen die Auglistraße hin projektierten Fortsetzung der Bahnhofstraße (I. Klasse Nr. 5)

werden genehmigt.

II. Der Gemeinderat Wallisellen wird eingeladen, diesen Beschluß gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an denselben unter Rückschluß je eines Exemplares der genehmigten Pläne und an die Baudirektion.

Zürich, den 10. Mai 1906.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

L. G. Kuber